



Referenz/Aktenzeichen: [...]

Bern, 07.06.2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty, Sita Mazumder

in Sachen: [...]
vertreten durch [...]

Beschwerdeführerin

gegen **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG)**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Vorinstanz

betreffend Bescheid über die definitive Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), Entschädigung Vertrauensschaden (KEV-Projekt [...]) - Neuverfügung

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	6
1	Zuständigkeit	6
2	Parteien und rechtliches Gehör	6
2.1	Parteien	6
2.2	Rechtliches Gehör	7
3	Vorbringen der Verfahrensbeteiligten	7
3.1	Argumente der Beschwerdeführerin	7
3.2	Argumente der Swissgrid AG	7
4	Anwendbares Recht	8
5	Verfahrensgegenstand	8
6	Ermittlung des Vertrauensschadens	8
6.1	Allgemeines	8
6.2	Vertrauensschaden im vorliegenden Fall	9
6.2.1	Aufwendungen für den Aufbau	11
6.2.2	Ersatz für die Minderproduktion	13
6.2.3	Aufwendungen für den Rückbau	14
6.2.4	Zinsen	14
7	Fazit	16
8	Gebühren	17
9	Parteientschädigung	17
III	Entscheid	18
IV	Rechtsmittelbelehrung	19

I Sachverhalt

A.

- 1 Die Beschwerdeführerin ist Betreiberin einer Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung «PV Anlage [...]» (nachfolgend PV-Anlage), welche sie für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) anmeldete (KEV-Projekt [...]). Die PV-Anlage wurde am [...] in Betrieb genommen (act. 1, Beilage, act. 36 und 37).
- 2 Die Swissgrid AG stufte die PV-Anlage im Bescheid vom [...] als angebaut ein und legte den Vergütungssatz entsprechend fest (act. 1, Beilage).
- 3 Mit Eingabe vom 19. Mai 2015 reichte die Beschwerdeführerin bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom (nachfolgend ElCom) einen Antrag um Schadenersatz in der Höhe des entgangenen Stromerlöses bis zum Ende der KEV-Zahlungen inkl. Zinsen ein (act. 1).
- 4 Mit Schreiben vom 26. Mai 2015 eröffnete das Fachsekretariat der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom (nachfolgend Fachsekretariat) ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) und sistierte dieses bis zum Vorliegen der Urteile in den vor Bundesverwaltungsgericht hängigen Beschwerden (act. 3).
- 5 Am 17. September 2015 erging das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren A-4730/2014 und am 8. Dezember 2015 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren A-84/2015. Daraufhin nahm das Fachsekretariat das vorliegende Verfahren mit Schreiben vom 8. März 2016 wieder auf. Gleichzeitig ersuchte das Fachsekretariat die Beschwerdeführerin um Zustellung weiterer Fotoaufnahmen (act. 4 und 5).
- 6 Mit Eingabe vom 28. März 2016 reichte die Beschwerdeführerin weitere Fotoaufnahmen ihrer PV-Anlage ein (act. 6).
- 7 Mit Schreiben vom 29. April 2016 teilte das Fachsekretariat den Parteien mit, es erachte mit Blick auf Abrechnungen zu den tatsächlichen Mehraufwendungen in ähnlich gelagerten Fällen eine von der Anlagenleistung abhängige pauschale Entschädigung von 150 Franken pro kWp per Saldo aller Ansprüche als angemessen (act. 7 und 8).
- 8 Mit Stellungnahme vom 4. Mai 2016 erklärte sich die Swissgrid AG mit der pauschalen Entschädigung in der vom Fachsekretariat berechneten Höhe als einverstanden und äusserte sich zur Auferlegung der Verfahrenskosten (act. 9).
- 9 Mit Stellungnahme vom 10. Mai 2016 teilte die Beschwerdeführerin mit, sie sei mit der vom Fachsekretariat berechneten Vergütung nicht einverstanden (act. 11). In der Folge reichte die Beschwerdeführerin Kostenzusammenstellungen und Berechnungen für die Mehrkosten einschliesslich Zins ein (act. 13–15).

B.

- 10 Mit Verfügung vom [...] (act. 17, 18) stellte die ElCom fest, dass es sich bei der Photovoltaikanlage der Beschwerdeführerin um eine angebaute Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) handelt (Dispositivziffer 1 der Verfügung), und sprach der Beschwerdeführerin eine pauschale Entschädigung in der Höhe von [...] Franken als Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens in Bezug auf den Leitsatz 2 der Richtlinie des Bundesamtes für Energie BFE zu (Dispositivziffer 2 der Verfügung). Die ElCom hatte

diese Entschädigung anhand eines pauschalen Ansatzes von 150 Franken pro kWp berechnet (Rz. 39 ff. der Verfügung).

- 11 Die Beschwerdeführerin focht die Verfügung der ElCom mit Beschwerde vom [...] in Bezug auf die Höhe des Vertrauensschadens, jedoch nicht in Bezug auf die Feststellung, dass es sich bei der vorliegend gegenständlichen Photovoltaikanlage um eine angebaute Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 EnV handelt, an.
- 12 Am 26. Januar 2017 erging in einem anderen, gleich gelagerten Fall das Urteil A-4809/2016 des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht beurteilte darin die von der ElCom in der Vergangenheit angewendete pauschale Entschädigung von 150 Franken pro kWp als unzulässig (E. 5.4. und 6.2)
- 13 Mit verfahrensleitender Verfügung [...] forderte das Bundesverwaltungsgericht die ElCom vorliegend auf, dem Bundesverwaltungsgericht mitzuteilen, ob – und wenn nein weshalb nicht – sie ihre Verfügung vom [...] (recte: [...]) in Wiedererwägung ziehen will. Mit Eingabe vom 3. April 2017 teilte die ElCom dem Bundesverwaltungsgericht mit, dass sie beabsichtige, ihre Verfügung vom [...] in Wiedererwägung zu ziehen.

C.

- 14 Mit Verfügung vom [...] (act. 20, 21) widerrief die ElCom Dispositivziffer 2 ihrer Verfügung vom [...].
- 15 Mit Abschreibungsentscheid [...] schrieb das Bundesverwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren in Folge des teilweisen Widerrufs der ElCom vom [...] als gegenstandslos ab.
- 16 Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 ergänzte die Beschwerdeführerin ihren Antrag betreffend Höhe des Vertrauensschadens (act. 23).
- 17 Mit Eingabe vom 21. Juli 2017 wies die Swissgrid AG darauf hin, dass sie aufgrund des Urteils des Bundesgerichts 1C_532/2016 vom 21. Juni 2017 verfügungsberechtigt sei, woraus folge, dass ihr keine Gerichtskosten auferlegt werden dürften (act. 25).
- 18 Mit Schreiben vom 25. August 2017 nahm das Fachsekretariat das Verfahren wieder auf (act. 26).
- 19 In ihrer Stellungnahme vom 14. September 2017 stellte die Swissgrid AG folgende Anträge (act. 27):

«Der Vertrauensschaden sei durch die ElCom zu ermitteln.

Unter Kosten und Entschädigungsfolgen.»

- 20 Mit Stellungnahme vom 27. September 2017 liess sich die Beschwerdeführerin dazu vernehmen (act. 29).
- 21 Mit Schreiben vom 17. April 2018 forderte das Fachsekretariat die Beschwerdeführerin sowie die Pronovo AG auf, darzulegen, wann die vorliegende Anlage in Betrieb genommen wurde, da es eine Diskrepanz zwischen den in den verschiedenen Unterlagen angegebenen Daten feststellte (act. 33).
- 22 Mit Eingabe vom 26. resp. 30. April 2018 äusserten sich die Beschwerdeführerin und die Pronovo AG dazu (act. 34 und 35).

- 23 Auf die übrigen Vorbringen wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 24 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ElCom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 25 Die Beschwerdeführerin reichte am 19. Mai 2015 einen Antrag um Schadenersatz in der Höhe des entgangenen Stromerlöses bis zum Ende der KEV-Zahlungen inkl. Zinsen bei ElCom ein (act. 1).
- 26 Die ElCom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG). Vorliegend ist im Zusammenhang mit der Kategorisierung der PV-Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2 aEnV (Stand am 01.10.2011) die Höhe des Vertrauensschadens umstritten. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG.
- 27 Die ElCom hat zudem die ursprüngliche Verfügung vom [...] erlassen, gegen die die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einreichte und deren Dispositivziffer 2 die ElCom mit Verfügung vom [...] widerrief. Die vorliegende Neuverfügung ist demnach Folge der Widerrufsverfügung der ElCom vom [...] sowie des entsprechenden Abschreibungsentscheids des Bundesverwaltungsgerichtes vom [...]. Damit ist die ElCom für den Erlass der vorliegenden Verfügung zuständig.
- 28 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C_532/2016, E. 2.3.2). Das vorliegende Verfahren wird deshalb als Beschwerdeverfahren nach Artikel 44 ff. VwVG geführt (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand 01.01.2017]).
- 29 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin, Vorinstanz.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 30 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

- 31 Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen. Zudem war sie Verfügungsadressatin der ursprünglichen Verfügung vom [...], welche sie vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten hat sowie der Verfügung vom [...]. Damit ist die Beschwerdeführerin auch materielle Verfügungsadressatin der vorliegenden Verfügung. Ihr kommt Parteistellung zu.

2.2 Rechtliches Gehör

- 32 Der Beschwerdeführerin und der Swissgrid AG wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingereichten Eingaben wurden wechselseitig zugestellt. Die von der Beschwerdeführerin und der Swissgrid AG vorgebrachten Anträge und die diesen zugrundeliegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

3.1 Argumente der Beschwerdeführerin

- 33 Die Beschwerdeführerin beziffert ihre Schadenersatzforderung nach dem teilweisen Widerruf der Verfügung der ECom vom [...] mit Eingabe vom 27. Juni 2017 neu (act. 23).
- 34 Sie macht geltend, der Vertrauensschaden sei mit einem Total der ausgelösten Investitionen zu entschädigen und verweist dabei auf das Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 26. Januar 2017 (act. 23).
- 35 Des Weiteren bringt sie vor, über die bereits eingereichten Schäden hinaus werde sie den Rückbau der Blechverkleidung vornehmen müssen, da die Solarmodule nach dem Rückbau kühler würden und damit der Ertrag steige. Der Verlust an Produktion wegen der Erwärmung liege bei geschätzten 3% pro Jahr. Dies ergebe eine monatliche Einbusse von [...] Franken. Demzufolge macht sie Schadenersatz für den ausbleibenden Ertrag in der Höhe von [...] Franken (Januar 2013 bis einschliesslich Juni 2017) geltend. Der Rückbau selbst werde nach Kostenvoranschlag auf [...] Franken zu stehen kommen (act. 23).
- 36 Die Beschwerdeführerin beantragt demnach den Ersatz der Kosten für die Dachintegration von [...] Franken nebst Zinsen seit November 2011, den Ersatz der Kosten für den Rückbau zum vorherigen Zustand von [...] Franken sowie [...] Franken nebst jeweiligen Zinsen für den entgangenen Umsatz aus erhöhtem Ertrag (act. 23).
- 37 Des Weiteren führt sie aus, hätte sie die Vermögensdispositionen im Jahre 2011 nicht getätigt, wären Zinsen in der Höhe des jeweiligen Zinssatzes angefallen. Darüber hinaus sei zumindest seit Rechtshängigkeit ein Verzugszins von 5% fällig (act. 29).

3.2 Argumente der Swissgrid AG

- 38 Die Swissgrid AG macht geltend, der hier zu beurteilende Schaden müsse die Folge von Dispositionen sein, die im Vertrauen auf die Richtigkeit der Richtlinie getroffen worden waren und die sich nunmehr als ganz oder teilweise nutzlos erwiesen und verweist dabei auf das Urteil des Bundesgerichts vom 28. Oktober 2014, 2C_960/2013 (E. 3.4.4.). Folglich komme nur Ersatz des negativen Interesses in Frage, die Beschwerdeführerin sei so zu stellen, als ob sie die Vermögensdisposition nicht getroffen hätte (act. 27).

- 39 Sie bringt weiter vor, die Kostenpunkte schienen grundsätzlich realistisch, es würden jedoch Belege fehlen und die konkret angefallenen Kosten hätten nicht beurteilt werden können (act. 27).
- 40 Im Zusammenhang mit dem Verzugszins führt sie aus, Verzug könne erst nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung, mithin ebenfalls erst nach Rechtskraft der Anordnung entstehen. Die Höhe des Vertrauensschadens werde erst im vorliegenden Verfahren festgesetzt, weshalb sie bis anhin nicht in Verzug habe geraten können und somit kein Verzugszins zu bezahlen sei (act. 27).

4 Anwendbares Recht

- 41 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2).
- 42 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. WIEDERKEHR, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die ECom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht an (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017 an.

5 Verfahrensgegenstand

- 43 Die Swissgrid AG hatte in ihrem Bescheid vom [...] zum KEV-Projekt [...] die PV-Anlage der Beschwerdeführerin als angebaute Anlage kategorisiert. In Dispositivziffer 1 ihrer Verfügung [...] vom [...] bestätigte die ECom die Kategorisierung der vorliegenden PV-Anlage durch die Swissgrid AG (act. 17,18).
- 44 Die Beschwerdeführerin focht die Verfügung der ECom vom [...] mit Beschwerde vom [...] in Bezug auf die Höhe des Vertrauensschadens, jedoch nicht in Bezug auf die Feststellung, dass es sich bei der vorliegenden Photovoltaikanlage um eine angebaute Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 EnV handelt, an. Sie beantragte im Beschwerdeverfahren [...] vor Bundesverwaltungsgericht ausschliesslich die Zusprache einer höheren Entschädigung. Entsprechend widerrief die ECom mit Verfügung vom [...] ausschliesslich Dispositivziffer 2 ihrer Verfügung vom [...], die den Vertrauensschaden auf [...] Franken festlegte (act. 20, 21).
- 45 Damit ist die vorliegende PV-Anlage rechtskräftig als angebaute bzw. «scheinintegrierte» Anlage kategorisiert worden. Verfahrensgegenstand ist somit ausschliesslich die Ermittlung der Höhe des der Beschwerdeführerin zustehenden Vertrauensschadens.

6 Ermittlung des Vertrauensschadens

6.1 Allgemeines

- 46 Von der ECom und vom Bundesverwaltungsgericht wurde ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ersatz des Vertrauensschadens bestätigt und wird vorliegend auch nicht in Frage gestellt. Offen ist lediglich die Höhe des Vertrauensschadens.

- 47 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil A-5871/2016 vom 21. Februar 2018 festgehalten, der Vertrauensschaden bzw. das negative Interesse entspreche dem Total der durch die Vertrauensgrundlage ausgelösten Investitionen. Die betroffene Person sei grundsätzlich so zu stellen, wie wenn sie die gestützt auf die Vertrauensgrundlage vorgenommenen Dispositionen nicht getroffen hätte (E. 4.2; vgl. auch Urteil des BGer 2C_960/2013 vom 28. Oktober 2014 E. 4.5.4 und 4.6.3). Für den Fall, dass sich der effektive Vertrauensschaden nicht ermitteln lasse, müsse er geschätzt werden und es sei insofern eine Pauschale zuzusprechen (E. 4.3.2).
- 48 In seinem Urteil A-4809/2016 vom 26. Januar 2017 führte das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf den Vertrauensschaden aus, den Gesuchsteller treffe eine Mitwirkungspflicht bzw. -obliegenheit, deren Verletzung bei der Beweiswürdigung zum Nachteil des Gesuchstellers berücksichtigt werden oder ausnahmsweise sogar ein Nichteintreten auf das Gesuch zur Folge haben könne (E. 6.4). Die ElCom habe mit Blick auf die bereits pendenten oder noch zu erwartenden weiteren gleichartigen Verfahren zu entscheiden, ob – unter Berücksichtigung der finanziellen Belastung und der Funktionsfähigkeit des KEV-Fonds – der ermittelte Vertrauensschaden ganz oder ausnahmsweise nur teilweise entschädigt werde (E. 7.2.).

6.2 Vertrauensschaden im vorliegenden Fall

- 49 Die Beschwerdeführerin macht erstens Aufwendungen für den *Aufbau* der Blechverkleidung (Scheinintegration, dazu in 6.2.1), zweitens Ersatz für die durch die Erwärmung der Module verursachte *Minderproduktion* (dazu in 6.2.2), drittens Aufwendungen für den *Rückbau* der Blechverkleidung (dazu in 6.2.3) und viertens *Zinsen* (Zins aufgrund der getätigten Vermögensdispositionen sowie Verzugszins, dazu in 6.2.4) geltend (act. 23 und 29).
- 50 In der untenstehenden Tabelle sind die von der Beschwerdeführerin angegebenen Tätigkeiten und die vorgebrachten Kosten für den Aufbau, der Zins aufgrund der getätigten Vermögensdispositionen sowie die von der Beschwerdeführerin vorgesehenen Tätigkeiten und erwarteten Kosten für den Rückbau aufgelistet. Ergänzend wurde in die Tabelle eingetragen, wann der geltend gemachte Schaden der Beschwerdeführerin vermutungsweise entstanden ist. Dies wurde entweder aus dem den Akten entnommenen Datum, an welchem die Rechnung bezahlt worden ist (act. 13), oder – bei den internen Leistungen der Beschwerdeführerin, die nicht belegt wurden – aus dem wohl frühestmöglichen Beginn der Tätigkeiten abgeleitet.

Position Nr.	Aufbau: Tätigkeiten	Kosten	Schaden frühestens entstanden am:
1	Evaluierung Umbau Anlage; Vergleich Kosten, Lebensdauer, Montagezeit, Begehbarkeit etc. von rostfreien Blechen, Aluminium, Eternit, Kunststoff etc.; Besuch von Gitterrost AG, um Material zu begutachten. Einholen von Materialmustern. Diverse Telefonate mit verschiedenen Lieferanten. (8 Stunden, interne Leistung von [...])	[...]	[...]
2	Ausmessen der Anlage	[...]	[...]

	(8 Stunden, interne Leistung von [...], 2 Stunden Reise nach [...])		
3	Konstruktion der Gitterroste für die 32 verschiedenen Typen die benötigt wurden, anhand der ausgemessenen Masse. (6 Stunden, interne Leistung von [...])	[...]	[...]
4	Konstruktion der Lochbleche, 12 Typen, die benötigt werden. (8 Stunden, interne Leistung von [...])	[...]	[...]
5	Bau von Prototypen und testen auf Platz, ob Montage möglich. (8 Stunden, interne Leistung von [...], 2 Stunden Reise nach [...])	[...]	[...]
6	Holz für Prototypen	[...]	[...]
7	Lochbleche Spezialaluminium	[...]	[...]
8	Gitterroste	[...]	[...]
9	Lochbleche Aluminium 77 Stück	[...]	[...]
10	Schraubenmaterial	[...]	[...]
11	Schraubenmaterial	[...]	[...]
12	Rostfreie Bügel für die Befestigung der Gitterroste	[...]	[...]
13	Lochbleche	[...]	[...]
14	Transportkosten	[...]	[...]
15	Pneukran	[...]	[...]
16	Montage der Gitterroste und Lochbleche. (2 Personen, 3 Tage, 48 Stunden interne Leistung von [...], 6 Stunden Reise nach [...])	[...]	[...]

17	Administration: Einholen von 2-3 Offerten für jeden Typ von Material; Bestellen von allem Material; Bezahlen von Rechnungen; Überprüfen aller Zeichnungen; Organisieren aller Transporte nach Basel; Organisieren Pneukran für die zwei Hebeaktionen, Koordination der Mitarbeiter, Kommunikation mit dem BFE, um Genehmigung zu bekommen, für die Konstruktion und das Design. (16 Stunden, interne Leistung von [...])	[...]	[...]
	Total Kosten Aufbau	[...]	
	Zinskosten	[...]	-
	Rückbau: vorgesehene Tätigkeiten	Kosten gemäss Kostenvoranschlag	
18	Absturzsicherung montieren/demontieren.	[...]	-
19	Demontage der Gitterroste und Lochbleche. (36 Stunden, 4 Stunden Reise nach [...])	[...]	-
20	Pneukran	[...]	-
21	Entsorgung	[...]	-
22	Projektleitung und Administration. (4 Stunden)	[...]	-
	Total Kosten Rückbau	[...]	
	Total Kosten	[...]	

6.2.1 Aufwendungen für den Aufbau

- 51 Das BFE hat in einer E-Mail vom Mai 2012 in Bezug auf die vorliegende PV-Anlage konkrete Anforderungen gestellt, damit die Anlage als integriert im Sinne des zweiten Leitsatzes der Richtlinie des BFE anerkannt werden kann. Gemäss dieser Auskunft wird die Anlage als integriert akzeptiert, wenn «1. Die Blechzwischenstücke zwischen den Panelreihen überall gleich aussehen 2. Der Mittelgang dieselbe Shed-Welle mitmacht (also kein horizontaler Mittelgang) 3. Die Sheds seitlich geschlossen sind (in der gleichen Bauart wie zwischen den Panelreihen) 4. Von der Umfassungsmauer rundherum eine gleichmässig breite Abdeckung in der gleichen Bauart wie die Blechzwischenstücke eingesetzt wird» (vgl. act 1, Beilage).

- 52 Mit Verfügung vom [...] hat die ElCom festgestellt, dass die vorliegende PV-Anlage den Anforderungen des BFE entspricht und somit den zweiten Leitsatz der Richtlinie erfüllt (act. 17, Rz. 30 der Verfügung).
- 53 Fraglich ist, ob die geltend gemachten Aufwendungen für den Aufbau in Zusammenhang mit der Erfüllung des zweiten Leitsatzes der Richtlinie bzw. den konkreten Anforderungen des BFE entstanden sind.
- 54 Die Swissgrid AG bringt vor, die Kostenpunkte für den Aufbau schienen grundsätzlich realistisch, wenn auch Belege zu einzelnen Punkten fehlen würden und die konkret angefallenen Kosten nicht beurteilt werden könnten. Die Mehrheit der Ausgaben scheine in direktem Zusammenhang mit dem erweckten Vertrauen getroffen worden sein (act. 27).
- 55 Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Materialkosten (Position 7-13) sind bis auf das Holz für den Prototyp (Position 6) belegt. Sie erscheinen aufgrund der Grösse der vorliegenden Anlage, der auf den Fotoaufnahmen (act. 1, Beilage und act. 6) ersichtlichen verbauten Materialien sowie den Vorgaben des BFE plausibel. Die Kosten für das Holz ([...] Franken) sind zwar nicht belegt, jedoch realistisch. Es handelt sich dabei demzufolge insgesamt um Dispositionen aufgrund des erweckten Vertrauens durch die Auskunft des BFE vom Mai 2012 sowie des Leitsatzes 2 der Richtlinie des BFE. Diese Kosten können somit als Vertrauensschaden ersetzt werden.
- 56 Die vorgebrachten Tätigkeiten scheinen grundsätzlich im Zusammenhang mit der Erfüllung der Anforderungen des BFE ausgeführt worden sein. Einen grossen Teil der angefallenen Kosten macht die Beschwerdeführerin als «interne Leistung» geltend, ohne diese zu belegen. Als Stundenansatz gibt sie [...] Franken (inkl. MwSt.) an. Die Swissgrid AG bringt vor, die konkret angefallenen Kosten könnten nicht beurteilt werden, da Belege fehlen würden (act. 27). In analoger Anwendung von Artikel 42 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (OR; SR 220) ist der vorliegend ziffernmässig nicht nachweisbare Schaden mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen deshalb zu schätzen (vgl. Urteil A-5871/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2018, E. 4.3.2). In den gleich gelagerten Fällen 221-00125 und 221-00224 wurden für externe Spenglerarbeiten Stundenansätze von [...] resp. [...] Franken (jeweils ohne MwSt.) angegeben und belegt. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, wie der vorgebrachte Stundenansatz zusammengesetzt ist. Für die geltend gemachten internen Leistungen, welche soweit ersichtlich Spenglerarbeiten betreffen, rechtfertigt sich ein Stundenansatz, zu welchem die Leistung bei einem Externen eingekauft werden könnte. Dies ist zu einem Stundenansatz von [...] Franken inkl. MwSt. möglich.
- 57 In Bezug auf die Fahrtkosten nach [...] rechnet die Beschwerdeführerin mit einem Kilometeransatz von [...] Franken. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV geht in Zusammenhang mit den abzugsberechtigten Berufskosten von einem Kilometeransatz von 0.7 Franken aus (vgl. z.B. Formular 9, Berufskosten 2017, der ESTV). Dementsprechend sind die geltend gemachten Fahrtkosten nicht zu beanstanden.
- 58 Für die Administration (Position 17 obenstehende Tabelle) macht die Beschwerdeführerin [...] Stunden Arbeitszeit geltend. Die Swissgrid AG bringt vor, diese Kosten seien nicht belegt und somit nicht nachvollziehbar. In der Tat reicht die Beschwerdeführerin beispielsweise für das «Einholen von 2-3 Offerten für jeden Typ von Material» keine Belege ein, weshalb zweifelhaft ist, ob wirklich für jedes Material so viele Offerten eingeholt werden mussten. Auch abgesehen davon erscheinen für die angegebenen Tätigkeiten [...] Stunden als zu viel. Der vorliegend ziffernmässig nicht nachgewiesene Schaden wird deshalb auf [...] Stunden Aufwand geschätzt (Art. 42 Abs. 2 OR).

- 59 Die Swissgrid AG macht geltend, der Punkt «Pneukran» (Position 15 obenstehende Tabelle) hänge nicht mit der Gebäudeintegriertheit zusammen. Auch bei der Montage der PV-Module ohne die Blechverkleidung wäre dieser nötig gewesen (act. 27). Gemäss der Beschwerdeführerin wurden jedoch im Zusammenhang mit dem Pneukran nur die Kosten erhoben, die sich direkt aus der Gebäudeintegration ergaben, nämlich das Heben der Blechverkleidungen (act. 9). Dies geht auch aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Belegen hervor (act. 13). Die Kosten für den «Pneukran» können demnach vollumfänglich ersetzt werden.

6.2.2 Ersatz für die Minderproduktion

- 60 Zu prüfen ist, ob der geltend gemachte Minderertrag als Teil des Vertrauensschadens ersetzt werden kann. Die Beschwerdeführerin führt an, durch die scheinintegrierte Bauweise würden die Solarmodule erwärmt und dadurch die Produktion um 3% vermindert. Für diese Annahme verweist sie auf das Datenblatt des Solarmoduls, welches sie jedoch nicht beilegt (act. 23).
- 61 Sie ersucht demnach um Ersatz für den Verlust durch Minderproduktion vom Januar 2013 bis einschliesslich Juni 2017. Die Swissgrid AG stellt sich auf den Standpunkt, entgangener Gewinn könne nicht unter das negative Interesse subsumiert werden (act. 27).
- 62 Wird dem Bundesverwaltungsgericht gefolgt, entspricht der Vertrauensschaden bzw. das negative Interesse dem Total der durch die Vertrauensgrundlage ausgelösten Investitionen (vgl. Rz 47). Beim geltend gemachten Minderertrag handelt es sich zwar nicht um eine durch die Vertrauensgrundlage ausgelöste Investition. Das Bundesverwaltungsgericht führt jedoch weiter aus, die betroffene Person sei grundsätzlich so zu stellen, wie wenn sie die gestützt auf die Vertrauensgrundlage vorgenommenen Dispositionen nicht getroffen hätte (vgl. Rz 47; PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/JÖRG SCHMID/SUSAN EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band II, 10. Auflage, Zürich 2014, Rz. 2899). Hätte die Beschwerdeführerin vorliegend die vorgenommenen Dispositionen nicht getroffen (insbes. Anbringen der Blechverkleidungen), so hätte sich die Stromproduktion bzw. der Ertrag nicht vermindert. Es handelt sich deshalb vorliegend nicht um den entgangenen Gewinn im Sinne der Differenz zwischen der KEV-Vergütung für eine integrierte und der Vergütung für eine angebaute PV-Anlage, welcher dem positiven Interesse zuzuordnen wäre. Vielmehr steht der geltend gemachte Minderertrag in einem direkten Zusammenhang mit den vorgenommenen Aufwendungen und ist deshalb dem Vertrauensschaden grundsätzlich anzurechnen.
- 63 Auf dem Datenblatt des Yingli Panda 265C-30b Moduls wird ein Temperaturkoeffizient von $0.42\%/^{\circ}\text{C}$ angegeben. Dies ergibt, dass die Beschwerdeführerin in ihren nicht näher erläuterten Berechnungen aufgrund der Blechverkleidung von einer durchschnittlich um ca. 7°C über der optimalen Produktionstemperatur liegenden Temperatur ausgeht ($3\%/0.42\%/^{\circ}\text{C}=7^{\circ}\text{C}$). Eine genaue Berechnung der Minderproduktion ist aufgrund unbekannter Faktoren wie Einstrahlung, Umgebungstemperatur und Windgeschwindigkeit nicht möglich. Der von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Minderertrag von 3% erscheint jedoch unter den erwähnten Aspekten plausibel.
- 64 Die Beschwerdeführerin macht einen monatlichen Verlust von [...] Franken ab dem Jahr 2013 geltend. Sie geht dabei von einer Vergütung von [...] Rp./kWh (KEV-Tarif) und einer durchschnittlichen Jahresproduktion von [...] kWh aus.
- 65 Mit Eingabe vom 26. April 2018 reicht die Beschwerdeführerin die entsprechenden Produktionsdaten ein. Danach beläuft sich die produzierte Energie vom 05.12.2011 bis am 30.03.2018 auf [...] kWh. Die ihren Berechnungen zugrunde gelegte Jahresproduktion von [...] kWh ist sonach nicht zu beanstanden.

- 66 Den KEV-Tarif von [...] Rp./kWh erhielt die Beschwerdeführerin jedoch erst ab April 2015 (act. 1). Bis dahin betrug der Vergütungssatz der [...] [...] Rp./kWh (...).
- 67 Mit Verfügung vom [...] (act. 17, 18) stellte die ElCom in Dispositivziffer 1 fest, dass es sich bei der Photovoltaikanlage der Beschwerdeführerin um eine angebaute Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 EnV handelt. Diese focht die Verfügung der ElCom mit Beschwerde vom [...] in Bezug auf die Höhe des Vertrauensschadens (Dispositivziffer 2), jedoch nicht in Bezug auf die Feststellung, dass es sich um eine angebaute Anlage handelt, an. Dispositivziffer 1 erwuchs demnach in Rechtskraft, d.h. die Beschwerdeführerin wusste mit Zustellung der Verfügung vom [...], dass sie trotz des Aufbaus der Blechverkleidungen (Scheinintegration) nur den KEV-Vergütungssatz für angebaute PV-Anlagen erhalten würde. Ab diesem Zeitpunkt traf sie eine Schadensminderungspflicht (vgl. Urteil des BGer 4A_127/2011 E.8.2). Als Massstab gilt dasjenige Verhalten, das von der Geschädigten zu erwarten wäre, wenn sie selbst für den Schaden haftbar wäre (Urteil des BGer 4C.83/2006 E.4). Hätte die Beschwerdeführerin keine Aussicht auf Entschädigung gehabt, wäre zu erwarten gewesen, dass sie im Zeitpunkt als für sie klar war, dass für die vorliegende Anlage (nur) der Vergütungssatz für angebaute Anlagen ausbezahlt wird, die Blechverkleidung abgebaut hätte, um dadurch die Produktion steigern zu können. Der Ersatz für die Minderproduktion aufgrund der Blechverkleidungen kann somit nur bis Ende 2016 vergütet werden.
- 68 Der geltend gemachte Minderertrag von [...] Franken ist aus den erwähnten Gründen neu zu berechnen. Er beträgt vom 01.01.2013 bis am 31.03.2015 [...] Franken ([...] kWh * [...] Fr./kWh * 3% Minderproduktion / 12 Monate * 27 Monate) und vom 01.04.2015 (KEV-Beginn) bis zum 31.12.2016 [...] Franken ([...] kWh * [...] Fr./kWh * 3% Minderproduktion / 12 Monate * 21 Monate) insgesamt also [...] Franken.

6.2.3 Aufwendungen für den Rückbau

- 69 Fraglich ist, ob auch der Rückbau der Blechverkleidung Teil des Vertrauensschadens bildet.
- 70 Der Rückbau wurde nicht durch die Vertrauensgrundlage ausgelöst und gehört deshalb grundsätzlich nicht zum Vertrauensschaden.
- 71 Die Beschwerdeführerin traf jedoch eine Schadensminderungspflicht (vgl. Rz. 67). Wie oben ausgeführt (6.2.2) ist der Minderertrag als Teil des Vertrauensschadens grundsätzlich zu ersetzen. Die Kosten für den Rückbau sind vorliegend kleiner als es der Ersatz des Minderertrags über die restliche KEV-Laufzeit hinweg wäre.
- 72 Demnach sind Aufwendungen für den Rückbau zu erstatten. Die von der Beschwerdeführerin angegebenen Positionen erscheinen grundsätzlich realistisch. Bei den internen Leistungen ist der Stundenansatz entsprechend zu kürzen (vgl. Rz. 56). Des Weiteren scheinen [...] Stunden Aufwand einzig für die Projektleitung und Administration (Position 22) unangemessen. Es rechtfertigt sich, diese auf [...] Stunden zu kürzen.
- 73 Für den Rückbau der Blechverkleidung können demzufolge [...] Franken vergütet werden.

6.2.4 Zinsen

- 74 Zu prüfen bleibt, ob ein Zins aufgrund der getätigten Vermögensdispositionen (Schadenszins) und/oder ein Verzugszins geschuldet sind.

- 75 Die Beschwerdeführerin beantragt die Auszahlung von Zinsen in der Höhe von [...] Franken. Sie stützt sich dabei – ohne jedoch genauer darauf einzugehen – einerseits auf einen Referenzzinssatz des BFE («mittlerer Zinssatz von 4.5%»; act. 23) und andererseits auf die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in ihren Rundschreiben angegebenen Zinssätze im Zusammenhang mit Betriebskrediten (zwischen 2.5% und 3.75% für die Jahre 2012 bis 2017; act. 29). Sie bringt vor, wenn sie die Vermögensdispositionen im Jahr 2011 nicht getätigt hätte, wären Zinsen in Höhe des jeweiligen Zinssatzes angefallen.
- 76 Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung gehört zum Schaden der sogenannte Schadenszins, der vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat, bis zur Zahlung des Schadenersatzes geschuldet ist (BGE 131 III 12 E. 9.1; BGE 118 II 363). Im Gegensatz zum Verzugszins setzt er weder eine Mahnung des Gläubigers noch ein Verzug des Schuldners voraus, erfüllt jedoch denselben Zweck. Er soll den Nachteil ausgleichen, der dadurch entsteht, dass ein Kapital nicht genutzt werden kann (BGE 131 III 12 E. 9.1; BGE 122 III 53 E. 4a/b).
- 77 Wären die Vermögensdispositionen in Kenntnis, dass die PV-Anlage als angebaute Anlage anerkannt wird, nicht getätigt worden, hätte die Beschwerdeführerin die Möglichkeit gehabt, die entsprechenden finanziellen Ressourcen anderweitig ertragsbringend zu investieren. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Schadenszinses sind demnach vorliegend erfüllt. In Anlehnung an Artikel 73 OR wird der Schadenersatz üblicherweise auf 5% festgelegt (BGE 122 III 53 E. 4b). Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten [...] (act. 23) können somit grundsätzlich vergütet werden.
- 78 Fraglich ist, ab welchem Zeitpunkt der Schadenszins geschuldet ist. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Kosten von [...] Franken seien im November 2011 angefallen (act. 23). Auf den eingereichten Belegen (act. 13) ist aufgeführt, dass die Materialrechnungen zwischen dem 21. November 2011 und dem 30. November 2012 beglichen wurden. Den Unterlagen kann jedoch nicht entnommen werden, wann die internen Leistungen ausgeführt wurden. Einzig die Positionen 1,2 und 17 konnten ohne das entsprechende Material getätigt werden. Die anderen internen Leistungen wurden folglich erst nach Eintreffen des Materials ausgeführt. Gemäss E-Mail-Verkehr zwischen der Beschwerdeführerin und dem BFE vom Mai 2012 haben im April 2012 Telefongespräche betreffend eine Verschalung der PV-Anlage mit Gitterrosten und Lochblechen stattgefunden. Vor der entsprechenden Bestätigung des BFE bezüglich der Verwendung von kleinmaschigen Gitterrosten (act. 1) wurden vermutlich kaum umfassende Arbeiten in Zusammenhang mit dem Aufbau der Blechverkleidung getätigt. Aufgrund des Aufwandes, den die exakte Berechnung der anfallenden Zinse mit sich bringen würde, rechtfertigt sich vorliegend eine Vereinfachung. Der Beginn der Zinspflicht wird somit für die Positionen 1,2,11 und 17 auf den 01.04.2012 und für die restlichen Positionen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 16 auf den 01.10.2012 gesetzt. Die Pflicht zur Verzinsung endet mit der Auszahlung der einmaligen Entschädigung durch die Pronovo AG.
- 79 Des Weiteren macht die Beschwerdeführerin einen Verzugszins seit Rechtshängigkeit geltend.
- 80 Nach Bundesgericht und herrschender Lehre haben Schadenszinse und Verzugszinse den gleichen Zweck, weshalb sie nicht kumulativ geltend gemacht werden können, ansonsten das Bereicherungsverbot verletzt würde (BGE 131 III 12 E. 9.3; BGE 122 III 53 E. 4a).
- 81 Darüber hinaus setzt die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen einerseits die Fälligkeit der Forderung und andererseits die Inverzugsetzung des Schuldners voraus (BGE 129 III 535 E. 3.2). Verzugszins ist in direkter oder – sofern es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt – in analoger Anwendung von Artikel 102 Absatz 1 OR grundsätzlich vom Zeitpunkt an geschul-

det, in dem der Gläubiger den Schuldner mahnt. Die Mahnung ist eine empfangsbedürftige Willensäusserung. Mit der Mahnung wird der Schuldner in Verzug gesetzt (WOLFGANG WIEGAND, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM P. VOGT/WOLFGANG WIEGAND [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 6. Auflage, Basel 2015, Rz. 2 ff. zu Art. 102). Vorliegend stand die Höhe des Vertrauensschadens im Zeitpunkt der Anfechtung des Bescheids der Swissgrid AG noch nicht fest und steht nach wie vor nicht (rechtskräftig) fest. Damit fehlt es an der Voraussetzung, dass der Schuldner mit der Mahnung erkennen konnte, was der Gläubiger fordern will. Wie die Swissgrid AG richtig feststellt, konnte sie deshalb bis anhin nicht in Verzug geraten (act. 27).

- 82 Der Beschwerdeführerin ist demzufolge ein Schadenszins, und zwar [...] p.a. von [...] Franken (Positionen 1,2,11 und 17) seit dem 01.04.2012 und [...] p.a. von [...] Franken (Positionen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 16) seit dem 01.10.2012 bis zur Auszahlung der einmaligen Entschädigung, jedoch kein Verzugszins zu bezahlen.

7 Fazit

- 83 Die Beschwerdeführerin hat für das KEV-Projekt [...] Anspruch auf eine einmalige Entschädigung als Schadenersatz in der Höhe von [...] **Franken**.

- 84 Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Position	Aufbau: Tätigkeiten	Kosten
1	Evaluierung Umbau Anlage	[...]
2	Ausmessen der Anlage	[...]
3	Konstruktion der Gitterroste	[...]
4	Konstruktion der Lochbleche	[...]
5	Bau von Prototypen und Test	[...]
6	Holz für Prototypen	[...]
7	Lochbleche Spezialaluminium	[...]
8	Gitterroste	[...]
9	Lochbleche Aluminium 77 Stück	[...]
10	Schraubenmaterial	[...]
11	Schraubenmaterial	[...]
12	Bügel für die Befestigung der Gitterroste	[...]
13	Lochbleche	[...]
14	Transportkosten	[...]
15	Pneukran	[...]
16	Montage Gitterroste und Bleche	[...]
17	Administration	[...]
	Total Kosten Aufbau	[...]

	Rückbau: vorgesehene Tätigkeiten	Kosten
18	Absturzsicherung	[...]
19	Demontage der Roste und Bleche	[...]
20	Pneukran	[...]
21	Entsorgung	[...]
22	Projektleitung und Administration	[...]
	Total Kosten Rückbau	[...]

	Ersatz Minderertrag	[...]
--	----------------------------	--------------

	Total Schadenersatz	[...]
--	----------------------------	--------------

85 Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf Schadenszins und zwar auf [...] p.a. von [...] Franken (Positionen 1,2,11 und 17) seit dem 01.04.2012 und auf [...] p.a. von [...] Franken seit dem 01.10.2012.

86 Mit dieser einmaligen Entschädigung sind sämtliche Ansprüche betreffend den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens in Bezug auf den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE abgegolten. Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu leisten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-4730/2014 vom 17.09.2015, E. 8.4).

8 Gebühren

87 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG in der Regel der unterlegenden Partei auferlegt. Ausnahmsweise können sie erlassen werden.

88 Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände werden für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

9 Parteientschädigung

89 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) setzt die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen fest, wenn die Partei, die Anspruch auf Parteientschädigung erhebt, nicht rechtzeitig eine detaillierte Kostennote eingereicht hat.

90 Nach Artikel 64 Absatz 2 VwVG wird die Entschädigung in der Entscheidungsformel beziffert und der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Name die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann.

91 Die Beschwerdeführerin hat mit ihren Anträgen teilweise obsiegt und keine Kostennote eingereicht. Die ElCom setzt die Parteientschädigung für die Aufwendungen nach Wiederaufnahme dieses Verfahrens gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren nach Ermessen auf [...] Franken zu Lasten der Vorinstanz fest.

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Pronovo AG hat der [...] zusätzlich zur KEV-Vergütung eine einmalige Entschädigung von [...] Franken sowie einen Schadenszins von [...] p.a. von [...] Franken (Positionen 1,2,11 und 17) seit dem 01.04.2012 und [...] p.a. von [...] Franken (Positionen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 16) seit dem 01.10.2012 bis zur Auszahlung der einmaligen Entschädigung aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu entrichten. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
2. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.
3. Der [...] wird zu Lasten der Pronovo AG eine Parteientschädigung von [...] Franken zugesprochen. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
4. Die Verfügung wird [...], vertreten durch [...] und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 07.06.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie, 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.